Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4162

19. 03. 96

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Rolf Schwanitz, Hans-Joachim Hacker, Christel Deichmann, Iris Follak, Manfred Hampel, Stephan Hilsberg, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Wolfgang Ilte, Renate Jäger, Sabine Kaspereit, Siegrun Klemmer, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Thomas Krüger, Dr. Uwe Küster, Christine Kurzhals, Werner Labsch, Christoph Matschie, Markus Meckel, Christian Müller (Zittau), Gerhard Neumann (Gotha), Dr. Edelbert Richter, Dr. Emil Schnell, Gisela Schröter, Dr. Mathias Schubert, Richard Schuhmann (Delitzsch), Wieland Sorge, Dr. Peter Struck, Dr. Bodo Teichmann, Dr. Gerald Thalheim, Wolfgang Thierse, Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungs- und häftlingshilferechtlicher Vorschriften (Rehabilitierungs- und häftlingshilferechtliches Verbesserungsgesetz – RehaVerbG)

A. Problem

Zur Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer von DDR-Unrecht verabschiedete der Deutsche Bundestag nach der Deutschen Einheit das Erste sowie das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz. Im Zuge der Ausführung dieser Gesetze sind erhebliche Mängel und Lücken sichtbar geworden, die von den Betroffenen zu Recht kritisiert werden. Um diese Mängel und Lücken zumindest im Kernbereich zu beseitigen und den hohen Stellenwert dieser Problematik bei der Vollendung der inneren Einheit Deutschlands anzuerkennen, muß der Gesetzgeber handeln.

B. Lösung

1. Erhöhung der Kapitalentschädigung im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz auf 600 DM für alle ehemaligen politischen Häftlinge.
2. Vererbbarkeit der Kapitalentschädigung an unmittelbar mitbetroffene nächste Angehörige (Ehegatte, Kinder, Eltern).
3. Pauschale Entschädigung für nahe Hinterbliebene von aufgrund eines Todesurteils Hingerichteten und in bzw. an den Folgen der Haft Verstorbenen sowie für nahe Hinterbliebene

von Personen, die beim Versuch, Grenzsperranlagen der ehemaligen DDR zu überwinden, getötet wurden.

4. Einführung der Möglichkeit einer moralischen Rehabilitierung im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz.
5. Verbesserungen für Zwangsausgesiedelte im Hinblick auf die Rückzahlungsverpflichtung von erhaltenen Entschädigungsleistungen sowie bei den Ansprüchen auf entzogenes Bodenreformland.
6. Einbeziehung einer weiteren Gruppe verfolgter Schüler in das Berufliche Rehabilitierungsgesetz.
7. Verbesserung der Leistungen für verfolgte Schüler nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz.
8. Verbesserte Anerkennung gesundheitlicher Haftschäden.
9. Volle Einbeziehung der seinerzeit aus Gebieten östlich von Oder und Neiße Verschleppten in das Häftlingshilfegesetz.
10. Rechtsanspruch für östlich von Oder und Neiße Verschleppte auf die Unterstützungsleistungen nach § 18 HHG.
11. Verbesserung der Kapitalausstattung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Änderung des Strafrechtlichen Rehabilierungsgesetzes (StrRehaG) entstehen Kosten in Höhe von insgesamt 247 Mio. DM, die zu 65% (160,5 Mio. DM) vom Bund getragen werden. Die durch die Änderung des Häftlingshilfegesetzes (HHG) verursachten Kosten in Höhe von insgesamt 41,3 Mio. DM sind vom Bund zu tragen. Insbesondere die Abarbeitung der Anträge nach dem StrRehaG resp. die Auszahlung der entsprechenden Leistungen wird im wesentlichen in den Jahren 1997 bis 1999 erfolgen. Unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum durch den Gesetzentwurf anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Änderung des HHG fallen dabei für den Bund jährliche Kosten in folgender Höhe an (in Mio. DM):

	1997	1998	1999	Insgesamt
Änd.StrRehaG: ...	53,5	53,5	53,5	160,5
Änd.HHG:	14,2	14,4	14,4	43
Insgesamt	67,7	67,9	67,9	203,5

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungs- und häftlingshilferechtlicher Vorschriften (Rehabilitierungs- und häftlingshilferechtliches Verbesserungsgesetz – RehaVerbG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1782), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anwendbarkeit" die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes" sowie ein Komma eingefügt.
   b) In Satz 1 werden nach den Wörtern „gelten die Vorschriften" die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes" sowie ein Komma eingefügt.
2. In § 16 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „Dies gilt auch in den Fällen des § 17 Abs. 5 Satz 2, wenn derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, wegen einer Straftat, die im Falle einer Verurteilung nicht im Sinne von § 1 Abs. 1 für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben worden wäre, versucht hat, Grenzsicherungsanlagen der ehemaligen DDR zu überwinden oder bei diesem Versuch ein Verbrechen gegen Leben und Gesundheit eines Menschen begangen hat."
3. § 17 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) Die Kapitalentschädigung beträgt 600 Deutsche Mark für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung."
   b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
      „(4) Vor dem in Absatz 3 genannten Zeitpunkt ist der Anspruch nur vererblich, wenn der Betroffene von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt worden ist und diese durch die Freiheitsentziehung unmittelbar mitbetroffen waren.
      (5) Wenn der Betroffene im Rahmen des aufgehobenen rechtsstaatswidrigen Verfahrens hingerichtet wurde oder wenn er während der Freiheitsentziehung oder innerhalb eines Jahres nach ihrer Beendigung an ihren Folgen oder an den Folgen von während der Freiheitsentziehung oder während der Strafverfolgung erlittener Gewalteinwirkung gestorben ist, können sein Ehegatte, seine Kinder oder seine Eltern den Anspruch auf eine Kapitalentschädigung in Höhe von 108 000 Deutsche Mark geltend machen, wenn sie durch die Freiheitsentziehung unmittelbar mitbetroffen waren. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Person bei dem Versuch, Grenzsicherungsanlagen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu überwinden, getötet worden ist."
4. In § 18 Abs. 3 werden die Wörter „nicht unerheblich" gestrichen.
5. In § 19 werden die Wörter „oder wegen der Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 2 keine zusätzliche" gestrichen.
6. In § 21 Abs. 5 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
   „Erlitt der Beschädigte vor dem 1. Januar 1970 eine Freiheitsentziehung von mindestens einem Jahr und ist er in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 vom Hundert oder mehr gemindert, so wird für den Anspruch auf Beschädigtenrente zu seinen Gunsten vermutet, daß die durch die Freiheitsentziehung bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit 25 vom Hundert beträgt."

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1782), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:
   „§ 1 a
   Diskriminierung von Personen aus politischen Gründen
   Eine Verwaltungsentscheidung ist auf Antrag aufzuheben oder ihre Rechtsstaatswidrigkeit festzustellen, soweit sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich geführt hat. Die Aufhebung einer Maßnahme oder die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit nach dieser Vorschrift begründet keine Folgeansprüche."
2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
      „Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen von Zwangsaussiedlungen insbesondere im Sinne von § 1 Abs. 3, sofern totes und lebendes Inventar untergegangen ist und deshalb nicht zu-

rückübertragen werden kann oder Gebäude und bauliche Anlagen auf Grund ihres baulichen Zustandes zum Zeitpunkt der Rückübertragung nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend genutzt werden können."

b) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 5 bis 8.

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden

aa) nach dem Wort „Investitionsvorranggesetz" das Wort „und" gestrichen und ein Komma eingefügt sowie

bb) nach dem Wort „Entschädigungsgesetz" die Wörter „und Artikel 233 Zweiter Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche" eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 2 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend."

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Antrag nach § 1a kann von einer natürlichen Person, die durch die Maßnahme unmittelbar betroffen ist und nach deren Tod von demjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Rehabilitierung des unmittelbar Betroffenen hat, gestellt werden."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Antrag nach § 1a soll die in den Nummern 2 und 3 genannten Angaben enthalten."

6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Aufhebung einer Maßnahme nach § 1a oder die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit erfolgt durch die Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Maßnahme ergangen ist."

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

Artikel 3

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1782), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder" ersetzt.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Ausbildung an einer anderen als einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnte,".

d) Nach den Wörtern „Leistungen nach dem Zweiten" werden die Wörter „und dem Dritten" eingefügt.

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Verfolgte nach § 1 Abs. 1" die Wörter „und verfolgte Schüler nach § 3 Abs. 1" eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „nach § 17 oder § 18 festgestellte Verfolgungszeit" die Wörter „oder verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung" eingefügt.

3. In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Ausführung des § 60 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes" die Wörter „oder für Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt" eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1214), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„War der Beschädigte vor dem 1. Januar 1970 mindestens ein Jahr in Gewahrsam und ist er in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 vom Hundert oder mehr gemindert, so wird für den Anspruch auf Beschädigtenrente zu seinen Gunsten vermutet, daß die gewahrsamsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit 25 vom Hundert beträgt."

2. § 16 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Darüber hinaus werden ihr hierfür in den Jahren 1997 bis 1999 je 11 600 000 Deutsche Mark aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt."

3. In § 18 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Berechtigte nach § 25a Abs. 5 und 6 gilt § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes entsprechend."

4. § 25a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für einen Gewahrsam von Heimatvertriebenen im Sinne des § 2 des Bundesvertriebenengesetzes in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des

Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten genügt es, wenn abweichend von § 1 Abs. 1 und § 9a Abs. 1 Satz 1 der gewöhnliche Aufenthalt nach der Entlassung im Beitrittsgebiet genommen worden ist. Leistungen nach den §§ 9a bis 9c an den vorgenannten Personenkreis werden nur gewährt, wenn sie bis zum 31. Dezember 1997 beantragt worden sind."

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 233 § 12 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird

   a) folgende Nummer 1 neu eingefügt:

   „1. diejenige Person, der das Grundstück oder der Grundstücksteil, nachdem ihr es nach den Vorschriften über die Bodenreform förmlich zugewiesen oder übergeben worden ist, durch eine Zwangsaussiedlung insbesondere im Sinne von § 1 Abs. 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes entzogen wurde und die deswegen nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes rehabilitiert wurde, wenn der Person kein gleichwertiges Ersatzgrundstück oder Grundstücksteil ersatzweise zugewiesen oder übergeben worden ist,";

   b) die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

2. In Absatz 2 Nr. 1 wird

   a) folgender Buchstabe a neu eingefügt:

   „a) diejenige Person, der das Grundstück oder der Grundstücksteil, nachdem ihr es nach den Vorschriften über die Bodenreform förmlich zugewiesen oder übergeben worden ist, durch eine Zwangsaussiedlung insbesondere im Sinne von § 1 Abs. 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes entzogen wurde und die deswegen nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes rehabilitiert wurde, wenn der Person kein gleichwertiges Ersatzgrundstück oder Grundstücksteil ersatzweise zugewiesen oder übergeben worden ist,";

   b) die bisherigen Buchstaben a bis d werden die Buchstaben b bis e.

3. In Absatz 2 Nr. 2 wird

   a) folgender Buchstabe a neu eingefügt:

   „a) diejenige Person, der das Grundstück oder der Grundstücksteil, nachdem ihr es nach den Vorschriften über die Bodenreform förmlich zugewiesen oder übergeben worden ist, durch eine Zwangsaussiedlung insbesondere im Sinne von § 1 Abs. 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes entzogen wurde und die deswegen nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes rehabilitiert wurde, wenn der Person kein gleichwertiges Ersatzgrundstück oder Grundstücksteil ersatzweise zugewiesen oder übergeben worden ist,";

   b) die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.

Artikel 6

Übergangsvorschriften

Anhängige Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortzuführen. Abgeschlossene Verfahren sind in den Fällen von Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nummer 6 sowie Artikel 4 Nr. 1 von Amts wegen wiederaufzunehmen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. März 1996

Rolf Schwanitz
Hans-Joachim Hacker
Christel Deichmann
Iris Follak
Manfred Hampel
Stephan Hilsberg
Jelena Hoffmann (Chemnitz)
Wolfgang Ilte
Renate Jäger
Sabine Kaspereit
Siegrun Klemmer
Dr. Hans-Hinrich Knaape
Thomas Krüger
Dr. Uwe Küster
Christine Kurzhals
Werner Labsch
Christoph Matschie
Markus Meckel
Christian Müller (Zittau)
Gerhard Neumann (Gotha)
Dr. Edelbert Richter
Dr. Emil Schnell
Gisela Schröter
Dr. Mathias Schubert
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Wieland Sorge
Dr. Peter Struck
Dr. Bodo Teichmann
Dr. Gerald Thalheim
Wolfgang Thierse
Reinhard Weis (Stendal)
Gunter Weißgerber
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Errichtung der kommunistischen Diktatur in der SBZ/DDR legte den Grundstein für politische Verfolgung und politisches Unrecht, das sich bis zur friedlichen Revolution 1989/90 fortsetzte. Zur Rehabilitierung und Entschädigung der Betroffenen verabschiedete der 12. Deutsche Bundestag das Erste sowie das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz. In vielen Punkten weisen die beiden Gesetze jedoch erhebliche Lücken und Mängel auf. Bereits im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren wurde mit Hilfe von Änderungsanträgen letztlich allerdings erfolglos versucht, diesen Mißständen abzuhelfen. Die jetzige Rechtslage wird von den Betroffenen deshalb massiv kritisiert.

Diese Kritik wurde auch von der Enquete-Kommission zur „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland" des 12. Deutschen Bundestages mitgetragen, die in ihrem Bericht (Drucksache 12/7820) diesbezüglich weitergehenden Handlungsbedarf für Staat und Gesellschaft aufzeigt und entsprechende Empfehlungen insbesondere an den Deutschen Bundestag gerichtet hat (S. 232f.). Dies wurde von dem von einer breiten Mehrheit im Deutschen Bundestag verabschiedeten Entschließungsantrag (Drucksache 12/7983) zum erwähnten Bericht der Enquete-Kommission noch einmal deutlich unterstrichen (S. 7f.).

Rasches Handeln ist erforderlich, um die Betroffenen, die vielfach bereits ein hohes Lebensalter erreicht haben, möglichst rasch in den Genuß der verbesserten Leistungen kommen zu lassen. Nur wenn das schwere Schicksal der Betroffenen ausreichend und gerecht gewürdigt wird, werden diese sich nicht ein zweites Mal benachteiligt oder ungerecht behandelt fühlen. Nur bei Berücksichtigung auch dieser Problematik kann die innere Einheit Deutschlands vollendet werden.

1. Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) wurde vom 12. Deutschen Bundestag als Artikel 1 des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes zur Rehabilitierung und Entschädigung der von den schwersten Unrechtsmaßnahmen in der ehemaligen SBZ bzw. DDR Betroffenen – den ehemaligen politischen Häftlingen – verabschiedet. In der Anwendung dieses Gesetzes haben sich jedoch große Mängel und Lücken gezeigt, die zu verständlichem Unmut und Protest unter den Betroffenen geführt haben.

An erster Stelle ist hier die Höhe der Kapitalentschädigung in § 17 zu nennen. Sie muß auch in Anlehnung an das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) auf einheitlich 600 DM pro angefangenem Haftmonat für alle ehemaligen politischen Häftlinge der SBZ bzw. DDR angehoben werden.

Durch die Haft eines Betroffenen sind dessen nächsten Angehörigen vielfach unmittelbar erhebliche Nachteile entstanden. Allerdings können Hinterbliebene hierfür nur dann die Kapitalentschädigung erhalten, wenn der Betroffene diese nach dem in § 17 Abs. 3 StrRehaG genannten Zeitpunkt selbst beantragt hat. Dadurch werden viele mitbetroffene nahe Hinterbliebene von Ansprüchen ausgeschlossen. Nunmehr sollte diesen begründeten Entschädigungsansprüchen dadurch entsprochen werden, daß diesem Personenkreis unabhängig von der Stichtagsregelung in § 17 Abs. 3 StrRehaG ein Anspruch auf die Kapitalentschädigung eingeräumt wird.

Dies gilt auch für nahe Hinterbliebene derjenigen, die aufgrund von Todesurteilen der DDR-Justiz hingerichtet wurden, in der Haft bzw. an ihren Folgen z. B. wegen Mißhandlungen oder wegen während der Haft erworbener Krankheiten verstorben sind sowie für nahe Hinterbliebene von Personen, die beim Versuch, Grenzanlagen der ehemaligen DDR zu überwinden, getötet wurden. Auch ihnen wird die Kapitalentschädigung für ein äußerst hartes Schicksal – Tod ihres nächsten Angehörigen – bislang verwehrt, da die Betroffenen aufgrund ihres Todes die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 StrRehaG nicht erfüllen können. Damit wurden bisher bei der Hinterbliebenenversorgung gerade die schwersten Schicksale ausgeschlossen. Da insbesondere auch Hinrichtungen keine oder nur eine sehr kurze Haftzeit voranging, erscheint es sachgerecht, den nahen Hinterbliebenen hierfür eine pauschalierte Kapitalentschädigung zuzugestehen.

Verbesserungsbedürftig ist auch die Anerkennung gesundheitlicher Haftschäden bei ehemaligen politischen Häftlingen. Das StrRehaG verweist hier auf die entsprechenden Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bzw. hat diese übernommen. Allerdings entstehen bei der Anwendung der Anerkennungsvorschriften insbesondere auf ehemalige politische Häftlinge in den neuen Bundesländern immer wieder Probleme; nach bis zu 50 Jahren ist es den Betroffenen heute oftmals nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs glaubhaft zu machen. Zu einem großen Teil dürfte dies darauf zurückzuführen sein, daß für die Betroffenen oftmals keine Möglichkeit bestand, haftbedingte Gesundheitsschäden diagnostizieren zu lassen. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die heutige Anerkennung von oftmals viele Jahre zurückliegenden haftbedingten Gesundheitsschäden. Das hohe Alter der Betroffenen läßt hier keinen zeitlichen Spielraum, um diese Defizite lediglich durch eine bessere Schulung der begutachtenden Ärzte auszugleichen; hier muß der Gesetzgeber handeln.

Aus diesem Grunde soll die bisherige Regelung zur Anerkennung gesundheitlicher Haftschäden partiell durch einen Vermutungstatbestand verbessert werden.

2. Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz

Ergänzend zum StrRehaG wurde das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) zur Rehabilitierung von DDR-Verwaltungsunrecht im Rahmen des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes (Artikel 1) ebenfalls vom 12. Deutschen Bundestag verabschiedet.

Allerdings können gemäß § 1 dieses Gesetzes nur solche Betroffene rehabilitiert werden, bei denen der Verfolgungsschaden noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirkt. Wegen dieser Einschränkung besteht jedoch die Gefahr, daß bei fehlender Fortwirkung des Verfolgungsschadens selbst von schwerstem Verwaltungsunrecht Betroffene keine Rehabilitierung erlangen können. Aus diesem Grunde ist die Einführung einer moralischen Rehabilitierung, die unabhängig von der Fortwirkung des Verfolgungsschadens gewährt werden kann, vorgesehen.

Verbesserungen sind weiterhin für Zwangsausgesiedelte im Hinblick auf die Rückzahlungsverpflichtung von erhaltenen Entschädigungsleistungen notwendig. Nach den bisherigen Vorschriften müssen die Betroffenen, wenn sie nach einer Rehabilitierung im Rahmen der Geltendmachung vermögensrechtlicher Folgeansprüche entzogenes Eigentum zurückerhalten, seinerzeit erhaltene Entschädigungsleistungen zurückzahlen. Dies gilt auch dann, wenn das entzogene Eigentum inzwischen untergegangen ist, was insbesondere bei lebendem und totem Inventar (Vieh, Maschinen etc.) Zwangsausgesiedelter aufgrund des Zeitablaufs seit der Zwangsaussiedlung typisch ist. Dies führt zu teilweise großen Härten und muß geändert werden.

3. Berufliches Rehabilitierungsgesetz

Artikel 2 des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes bildet das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG). Es enthält Ausgleichsleistungen insbesondere auf rentenrechtlichem Gebiet für diejenigen, die in der ehemaligen DDR durch der politischen Verfolgung dienende Eingriffe in den Beruf oder ein berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis in erheblichem Maße benachteiligt worden sind.

In das BerRehaG wurden auch verfolgte Schüler aufgenommen, allerdings nur diejenigen, die auf dem Weg zur Hochschulreife Nachteile erlitten hatten oder nicht zur Ausbildung an einer Fach- oder Hochschule zugelassen wurden. Nicht erfaßt werden bislang diejenigen verfolgten Schüler, die bereits vor Erreichen der 10. Klasse Nachteile erlitten haben. Diese Verfolgtengruppe wird durch die Gesetzesänderung in das BerRehaG einbezogen.

Weiterhin ist vorgesehen, den verfolgten Schülern, die bisher lediglich die Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG (bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung) in Anspruch nehmen konnten, auch die Leistungen nach dem Dritten Abschnitt (Ausgleichsleistungen) zuzubilligen. Die jetzige Rechtslage ist nicht nachvollziehbar und kann zu Härten führen. Sie muß deshalb geändert werden.

4. Häftlingshilfegesetz

Als erstes Gesetz sah das Häftlingshilfegesetz (HHG) aus dem Jahre 1955 eigenständige Leistungen für ehemalige politische SBZ- bzw. DDR-Häftlinge vor. Dies waren insbesondere die Eingliederungshilfen, die nicht als Entschädigung zu werten sind.

Daher muß auch hier die bereits unter Nummer 1 (StrRehaG) erörterte Notwendigkeit einer Verbesserung bei der Anerkennung gesundheitlicher Haftschäden vorgenommen werden. Eine gesonderte Regelung im HHG (neben der im StrRehaG) ist wegen der teilweise verschiedenen Personenkreise notwendig.

Die Leistungen des HHG konnten auch von denjenigen in Anspruch genommen werden, die aus den ehemaligen deutschen Gebieten östlich von Oder und Neiße in die damalige Sowjetunion verschleppt wurden und nach ihrer Entlassung in die Bundesrepublik Deutschland kamen. Diese Ansprüche wurden von den einem gleichartigen Schicksal betroffenen Bürgern der neuen Bundesländer nach der deutschen Einheit verwehrt. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, diejenigen aus den ehemaligen deutschen Gebieten östlich von Oder und Neiße in die damalige Sowjetunion Verschleppten, die nach ihrer Entlassung in die SBZ bzw. die DDR kamen, vollständig in das HHG einzubeziehen.

Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge kann ehemaligen politischen Häftlingen sowie deren Hinterbliebenen, wenn sie sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, Unterstützungsleistungen nach § 18 HHG gewähren. Angesichts unerwartet stark angestiegener Antragszahlen reichen jedoch die im Zehnten Gesetz zur Änderung des Häftlingsgesetzes und anderer Gesetze festgelegten Mittelzuweisungen an die Stiftung nicht mehr aus, um den Betroffenen diese Leistungen weiterhin in einem angemessenen Umfang zukommen zu lassen. Aus diesem Grunde muß die Finanzausstattung der Stiftung verbessert werden, um die Stiftung wieder in die Lage zu versetzen, die Unterstützungsleistungen nach § 18 HHG im bisherigen Umfang gewähren zu können. Um dies für die östlich von Oder und Neiße Verschleppten auch für die Zukunft sicherzustellen, soll diesen Berechtigten ein Rechtsanspruch auf die Unterstützungsleistungen nach § 18 HHG durch eine entsprechende Anwendung von § 18 StrRehaG, nach dem diese Unterstützungsleistungen für die dortigen Berechtigten zwingend gewährt werden müssen, eingeräumt werden.

5. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Im Zweiten Abschnitt des Artikels 233 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist die Abwicklung der Bodenreform auf dem Gebiet der ehemaligen DDR geregelt. Diese Be-

stimmungen müssen dahin gehend geändert werden, daß die von den dortigen Organen aus politischen Gründen aus dem ehemaligen innerdeutschen Grenzgebiet sowie aus dem Grenzgebiet zum ehemaligen West-Berlin Zwangsausgesiedelten, wenn sie von Bodenreformland vertrieben wurden, diesen Grund und Boden als endgültige Eigentümer ohne Beschränkungen erhalten können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 15)

Über die Klage eines Berechtigten gegen den Bescheid einer Rehabilitierungsbehörde in einem strafrechtlichen Betragsverfahren entscheidet gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 StrRehaG die ordentliche Gerichtsbarkeit. Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 StrRehaG gelten dabei die Vorschriften des Zweiten Abschnittes dieses Gesetzes sinngemäß. Im Rahmen dieses Verfahrens sind dabei gemäß § 15 StrRehaG die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

Dies führt dann zu Problemen, wenn die Rehabilitierungsbehörde wie z. B. im Land Thüringen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften das Bundesland nicht vor Gericht vertritt, also auch im Falle der Klage gegen einen von ihr erlassenen Bescheid nicht direkt Verfahrensbeteiligte ist. Dies könnte durch einen Verweis in § 15 StrRehaG auf die Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes vermieden werden.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Folgeänderung aus Nummer 2 Buchstabe b. Die Anfügung ist notwendig, um sicherzustellen, daß im Falle des Todes eines Betroffenen im Zuge eines Fluchtversuches aus der DDR nur in den Fällen ein Anspruch auf die Kapitalentschädigung für die Hinterbliebenen entsteht, in denen der Fluchtversuch aus politischen Motiven unternommen wurde. Diese Voraussetzung erfüllen z. B. Fluchtversuche nicht, die von den Betroffenen unmittelbar im Anschluß an eine Straftat der allgemeinen Kriminalität, die im Falle einer Verurteilung heute nicht im Sinne von § 1 Abs. 1 für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben worden wäre, unternommen wurden, um sich insbesondere der Strafverfolgung zu entziehen. Ein Anspruch auf Kapitalentschädigung soll für die Hinterbliebenen von im Zuge von Fluchtversuchen aus der DDR Umgekommener auch dann nicht entstehen, wenn der Betroffene im Zuge seines Fluchtversuches ein Verbrechen gegen Leben und Gesundheit eines Menschen begangen hat, um insbesondere seine Flucht zu erzwingen. Zur näheren Eingrenzung der die Entstehung eines Anspruches auf Kapitalentschädigung ausschließenden Straftaten kann auf den 1. Abschnitt des 3. Kapitels des DDR-Strafgesetzbuches vom 12. Januar 1968 zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 17)

Nach § 17 Abs. 1 StrRehaG erhalten ehemalige politische Häftlinge eine Kapitalentschädigung in Höhe von 550 DM für jeden angefangenen Haftmonat, wenn sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt bis zum 9. November 1989 in der damaligen DDR hatten. Verließ der Berechtigte die DDR jedoch vor diesem Datum, erhält er nur noch eine Kapitalentschädigung in Höhe von 300 DM für jeden angefangenen Haftmonat.

Diese Spaltung der Berechtigten in zwei Gruppen mit verschiedenen Ansprüchen ist unverständlich und nicht sachgerecht, da die Betroffenen durchweg dasselbe Haftschicksal erlitten haben.

Außerdem entspricht die Kapitalentschädigung noch nicht einmal der Höhe der nach dem StrEG gewährten Entschädigung. Diese beläuft sich gemäß § 7 Abs. 3 StrEG für einen durch ungerechtfertigte Haft erlittenen immateriellen Schaden auf 20 DM für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung. Auf diese Weise erhalten heute führende Partei- und Staatsfunktionäre der ehemaligen DDR oftmals höhere Entschädigungsleistungen nach dem StrEG als ehemalige politische SBZ- bzw. DDR-Häftlinge nach dem StrRehaG. Ein sachlicher Grund, die Opfer von Unrechtsurteilen der früheren DDR-Justiz schlechter zu stellen, besteht nicht. Im Gegenteil: Gerade die meist wesentlich härteren Haftbedingungen in den Gefängnissen und Zuchthäusern der früheren SBZ/DDR insbesondere für politische Häftlinge erfordern eine zumindest gleich hohe Entschädigung.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 17)

Verbessert werden muß die Vererbbarkeit der Kapitalentschädigung. Nach der jetzigen Rechtslage kann diese nur dann vererbt werden, wenn der Betroffene selbst noch einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Dies ist jedoch erst seit dem 18. September 1990, dem Tag des Inkrafttretens des DDR-Rehabilitierungsgesetzes, möglich. Das bedeutet, daß die vor diesem Datum verstorbenen ehemaligen politischen Häftlinge die Kapitalentschädigung nicht vererben konnten. Auf diese Weise wird den von der seinerzeitigen Internierung, Inhaftierung oder Verschleppung oftmals unmittelbar erheblich mitbetroffenen engsten Angehörigen des Betroffenen eine Genugtuung verwehrt. Durch die Änderung kann dieser Personenkreis unabhängig von dem in § 17 Abs. 3 StrRehaG genannten Stichtag die Kapitalentschädigung beantragen. Dies soll allerdings nur dann gelten, wenn die engen Angehörigen von der Ingewahrsamnahme seinerzeit nicht unerheblich und unmittelbar mitbetroffen waren, d. h. die Ehe seinerzeit bereits bestand bzw. die Kinder bereits lebten. Die enumerative Aufzählung der nächsten Angehörigen steht dabei gleichzeitig für deren Anspruchsreihenfolge.

Wegen der Stichtagsregelung in § 17 Abs. 3 StrRehaG können aber auch nahe Hinterbliebene von aufgrund eines Todesurteiles Hingerichteten sowie in der Haft z. B. aufgrund von Mißhandlungen oder dort erworbener Krankheiten Verstorbenen keine Kapitalentschädigung erhalten. Dies gilt auch für Hinterbliebene von an den Folgen der Haft Verstorbenen, zumindest wenn der Betroffene vor dem 18. September 1990 verstorben ist.

Den nächsten Angehörigen dieser Betroffenen muß ebenfalls ein Anspruch auf die Kapitalentschädigung unabhängig von § 17 Abs. 3 StrRehaG zugebilligt werden. Die Höhe der in diesen Fällen pauschalierten Kapitalentschädigung orientiert sich dabei an einer 15jährigen Freiheitsentziehung. Dies soll aber nur dann gelten, wenn die nahen Hinterbliebenen bereits seinerzeit nicht unerheblich und unmittelbar mitbetroffen waren, d. h. die Ehe seinerzeit bereits bestand bzw. die Kinder bereits lebten. Auch hier stellt die enumerative Aufzählung der nächsten Angehörigen dabei für deren Anspruchsreihenfolge.

Um Doppelauszahlungen der Kapitalentschädigung in den Fällen, in denen der Betroffene nach Beantragung bzw. Erhalt der Kapitalentschädigung an den Folgen der Haft verstorben ist, zu vermeiden, muß der Tod innerhalb eines Jahres nach der Haftentlassung eingetreten sein. Sollte es bereits zur Auszahlung einer Kapitalentschädigung gekommen sein, ist diese anzurechnen.

Um eine Gleichbehandlung für weitere Härtefälle zu erreichen, soll diese Regelung gemäß § 17 Abs. 5 Satz 2 auch für nahe Hinterbliebene von Personen, die bei dem Versuch, Grenzsicherungsanlagen der ehemaligen DDR zu überwinden, getötet worden sind, gelten. Ausdrücklich soll an dieser Stelle noch einmal auf § 16 Abs. 2 Satz 1 StrRehaG hingewiesen werden, der natürlich auch in den Fällen des § 17 Abs. 4 und 5 StrRehaG Gültigkeit hat. Ein Anspruch auf Kapitalentschädigung ist hier gemäß des neu angefügten § 16 Abs. 2 Satz 2 StrRehaG zudem auch dann ausgeschlossen, wenn der Betroffene den Fluchtversuch wegen einer Straftat, wegen der er im Falle einer Verurteilung heute nicht rehabilitiert worden wäre, unternommen hat, oder im Zuge seines Fluchtversuches ein Verbrechen gegen Leben und Gesundheit eines Menschen begangen hat.

Für die Fälle, in denen ein Betroffener bei dem Versuch, die DDR endgültig zu verlassen, nicht an der innerdeutschen Grenze, sondern an der Grenze eines Drittstaates umgekommen ist, steht die Härteregelung des § 19 StrRehaG zur Verfügung.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Folgeänderung aus Nummer 2 Buchstabe b. Da auch in den Fällen von § 17 Abs. 4 und 5 StrRehaG keine „nicht unerhebliche" Mitbetroffenheit der nächsten Angehörigen bzw. Hinterbliebenen gefordert wird, ist die Streichung notwendig, um die Einheitlichkeit der Bestimmungen innerhalb des StrRehaG zu erhalten.

Zu Nummer 5 (§ 19)

Folgeänderung aus Nummer 3 Buchstabe a. § 19 StrRehaG enthält eine Regelung für die Fälle, in denen sich eine Härte daraus ergibt, daß keine oder wegen der Anwendung des bisherigen § 17 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG keine zusätzliche Kapitalentschädigung gezahlt wird. Aufgrund der Änderung des § 17 Abs. 1 StrRehaG kann die zweite Alternative gestrichen werden.

Zu Nummer 6 (§ 21)

Die Anerkennung gesundheitlicher Haftschäden ehemaliger politischer Häftlinge der DDR richtet sich nach den Vorschriften des eigentlich für Kriegsverletzungen geschaffenen BVG. Offensichtliche Kriegsverletzungen sind allerdings oftmals leichter zu diagnostizieren und zu begutachten als insbesondere innere Gesundheitsschäden sowie psychische und psychosomatische Haftschäden. Die Betroffenen können bei solchen durch die Haft ausgelösten Erkrankungen oder bei Spätschäden ohne das Vorliegen sog. Brückensymptome die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Haft und der vorliegenden Gesundheitsstörung oftmals nicht nachweisen. Insbesondere vermutlich deshalb ist bei politischen Häftlingen der ehemaligen DDR der Prozentsatz der Anerkennung gesundheitlicher Haftschäden bezogen auf die Zahl der gestellten Anträge sehr gering.

Zwar hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales die für die Anerkennung maßgebenden „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz" in diesem Punkt erst kürzlich neugefaßt. Aufgrund der sich jedoch oftmals völlig verschieden auf die Gesundheit des Betroffenen auswirkenden Folgen der Kriegsereignisse bzw. Inhaftierung besteht jedoch weiterhin die Gefahr, daß ehemalige politische Häftlinge Nachteile bei der Anerkennung gesundheitlicher Haftschäden hinnehmen müssen: So wurden z. B. im Bundesland Thüringen aufgrund der partiellen Neufassung der Anhaltspunkte ein Großteil der einschlägigen negativen Bescheide überprüft. In keinem Falle konnte dem Betroffenen ein positiver Bescheid erteilt werden!

Es wird deshalb die Einführung eines Vermutungstatbestandes vorgeschlagen, wonach zugunsten desjenigen, der vor dem 1. Januar 1970 eine Freiheitsentziehung von mindestens einem Jahr erlitt und in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 % gemindert ist, widerlegbar vermutet wird, daß diese Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Freiheitsentziehung zurückzuführen ist. Für Freiheitsentziehungen nach dem 1. Januar 1970 sowie für Anerkennungen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von über 25 % bleibt es bei den bisherigen Anerkennungsregelungen. Das Datum 1. Januar 1970 wurde deshalb gewählt, weil sich die Haftbedingungen in der ehemaligen DDR den Aussagen Betroffener zufolge ab diesem Zeitpunkt spürbar erleichterte.

Die Einfügung dieser Regelung sowohl in das StrRehaG, als auch in das HHG ist wegen der teilweise verschiedenen Berechtigtenkreise notwendig. Die Einfügung lediglich in diese beiden Gesetze, und nicht in die Grundnorm (BVG) unterstreicht den Charakter der Regelung als zulässige, gebotene und gerechtfertigte lex specialis.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 a)

Die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung knüpft in der bisherigen Fassung des § 1 VwRehaG die Fortwirkung eines Verfolgungsschadens an. Danach können nur solche Betroffene rehabilitiert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter den Folgen einer rechtsstaatswidrigen Verwaltungsentscheidung noch unmittelbar schwer und unzumutbar leiden. Die Verknüpfung von fortwirkendem Verfolgungsschaden und Rehabilitierung schließt eine Vielzahl von Betroffenen von der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung aus, auch wenn sie unter schwersten Unrechtsmaßnahmen leiden mußten. Es besteht kein erheblicher Grund, den Betroffenen die Aufhebung der Verwaltungsmaßnahme oder die Erklärung der Rechtsstaatswidrigkeit dieser Maßnahme ohne materielle Folgeansprüche zu verwehren.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Gemäß § 2 Abs. 1 VwRehaG bestimmen sich die Folgeansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes. In § 2 Abs. 4 dieses Gesetzes wird dabei grundsätzlich klargestellt, daß aufgrund desselben Sachverhalts seinerzeit erbrachte Ausgleichsleistungen anzurechnen sind, soweit diese tatsächlich zugeflossen sind. Dies gilt in besonderem Maße für in der DDR erhaltene Entschädigungsleistungen, die im Verhältnis 2:1 auf DM umzustellen sind.

Das hat zur Folge, daß ein nach dem VwRehaG Rehabilitierter, wenn er nach Geltendmachung vermögensrechtlicher Folgeansprüche entzogenes Eigentum zurückerhält, sich eine seinerzeit ggf. erhaltene Entschädigungsleistung auf seine heutigen Ansprüche anrechnen lassen muß. Insbesondere im bäuerlich strukturierten Grenzgebiet der ehemaligen DDR, aus dem insbesondere in zwei großen Aktionen viele Bewohner zwangsweise ausgesiedelt wurden, führt dies jedoch zu starken Verzerrungen.

So wurde im Rahmen der Zwangsaussiedlungsmaßnahmen in der Regel auch sämtliches lebendes und totes Inventar der Betroffenen wie z. B. Vieh und landwirtschaftliche Maschinen enteignet. Zwar erhielten die Betroffenen hierfür in der Regel Entschädigungszahlungen. Allerdings wurde in der DDR landwirtschaftliches lebendes und totes Inventar erheblich höher als Grund und Boden bewertet, so daß dementsprechend auch die Entschädigungszahlungen verschieden ausfielen. Hinzu kommt, daß lebendes und totes Inventar inzwischen meist untergegangen ist, den Betroffenen – aufgrund der oben dargestellten Regelungen – dennoch eine seinerzeitige Entschädigungszahlung auf ihre heutigen Ansprüche angerechnet wird.

In ähnlicher Form stellt sich dieses Problem bei den Gebäuden und baulichen Anlagen Zwangsausgesiedelter. Da diese, soweit sie nicht ohnehin abgerissen wurden, aufgrund ihrer Lage im Grenzgebiet oftmals nicht genutzt oder gepflegt wurden und verfielen, verursacht auch in diesen Fällen die seinerzeitige Entschädigungszahlung teilweise erhebliche Härten, wenn sie auf die heutigen Ansprüche eines Betroffenen angerechnet wird.

Durch die vorgesehene Änderung wird bewirkt, daß in den Fällen, in denen entweder totes und lebendes Inventar eines Zwangsausgesiedelten untergegangen ist und deshalb nicht zurückübertragen werden kann oder Gebäude und bauliche Anlagen aufgrund ihres baulichen Zustandes zum Zeitpunkt der Rückübertragung nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend genutzt werden können, eine seinerzeitige Entschädigungszahlung nicht auf heutige Ansprüche der Betroffenen angerechnet wird. Diese Neuregelung erfaßt auch die Zwangsausgesiedelten, die nicht aufgrund der in § 1 Abs. 3 VwRehaG genannten DDR-Bestimmungen vertrieben wurden und deshalb nach § 1 Abs. 1 VwRehaG rehabilitiert werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 7)

Redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 4.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 7)

§ 7 VwRehaG bestimmt, daß sich die vermögensrechtlichen Folgen einer Rehabilitierung nach dem Vermögensgesetz, dem Investitionsvorranggesetz und dem Entschädigungsgesetz richten. Um die Gültigkeit der unter Nummer 2 beschriebenen Änderung auch für diese Gesetze sicherzustellen, ist diese Änderung notwendig.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 7)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Folgeänderung aus Nummer 1.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Folgeänderung aus Nummer 1.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Folgeänderung aus Nummer 1.

Zu Artikel 3 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 3)

Redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 3)

Redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 3)

Mit § 3 wurden verfolgte Schüler in den vom BerRehaG erfaßten Personenkreis aufgenommen. Ausdrücklich werden diejenigen benannt, die auf dem Weg zur Hochschulreife Nachteile erlitten ha-

ben (Nummern 1 bis 3) oder nicht zur Ausbildung an einer Fach- oder Hochschule zugelassen wurden (Nummer 4).

Nicht erfaßt hingegen werden bislang die Schüler, die bereits vor Erreichen der 10. Klasse aus politischen Gründen an der Fortsetzung ihrer Schulausbildung gehindert wurden. Diese Personengruppe der bereits im jugendlichen Alter Verfolgten ist besonders schwer betroffen, da ihnen oftmals ein Schulabschluß fehlt. Diese Gruppe verfolgter Schüler wird mit der Neuregelung in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen.

Zu Nummer 1 Buchstabe d (§ 3)

Bislang haben verfolgte Schüler lediglich Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG (bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung). Dies wird jedoch dem Grad der Betroffenheit dieser Personengruppe nicht gerecht. Insbesondere ältere Menschen, deren Verfolgung als Schüler lange Zeit zurückliegt und die aufgrund fehlender oder unzureichender Ausbildung und ihres Alters nicht mehr in das Erwerbsleben eingegliedert werden können, sind faktisch von Folgeansprüchen ausgenommen, da ihnen in der Regel auch keine Umschulungsmaßnahmen mehr offenstehen dürften.

Gegenüber denjenigen, die erst wenig später (z. B. nach Abschluß eines Lehrvertrages) politischer Verfolgung ausgesetzt waren, stellt dies eine nicht zu rechtfertigende Unbilligkeit dar. Verfolgte Schüler sollten deshalb in die Leistungen nach dem Dritten Abschnitt einbezogen werden. Damit könnten ggf. auch Härten gemildert werden, die aus der fehlenden Möglichkeit resultieren, wieder auf Dauer in das Erwerbsleben einzutreten.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 8)

Redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 1. Wegen der Erweiterung des nach dem Dritten Abschnitts berechtigten Personenkreises um verfolgte Schüler wird durch die Änderung klargestellt, daß nicht nur Verfolgte nach § 1 Abs. 1 anspruchsberechtigt sind.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 8)

Redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 1. Verfolgte Schüler weisen, da bei ihnen kein Eingriff in den Beruf vorliegt, nach der Diktion des Gesetzes eine „verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung" auf. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird dieser Tatbestand auch an dieser Stelle in das Gesetz aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 22)

Klarstellende redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 1.

Zu Artikel 4 (Änderung des Häftlingshilfegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 21 StrRehaG).

Zu Nummer 2 (§ 16)

Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge kann ehemaligen politischen Häftlingen sowie deren hinterbliebenen Ehegatten, Eltern und Kindern, die in einer wirtschaftlichen Notlage leben, finanzielle Unterstützung gemäß § 18 HHG gewähren. Zu diesem Berechtigtenkreis gehören auch die gegen Ende des Zweiten Weltkrieges aus Gebieten östlich von Oder und Neiße in die Sowjetunion Verschleppten sowie die während des Zweiten Weltkrieges in das damalige Reichsgebiet umgesiedelten, eingebürgerten und nach dem Einmarsch der Roten Armee vielfach ebenfalls in die Sowjetunion verschleppten Deutschen. Mangels anderweitiger Ansprüche sind insbesondere diejenigen der Betroffenen, die nach dem Ende ihrer Verschleppung in die damalige SBZ bzw. DDR kamen, ausschließlich auf diese Unterstützungsleistungen angewiesen. In jüngster Zeit hat sich jedoch gezeigt, daß die im Zehnten Gesetz zur Änderung des Häftlingsgesetzes und anderer Gesetze festgelegten Mittelzuweisungen aus dem Bundeshaushalt (Bundesministerium des Innern) für diese Unterstützungsleistungen angesichts stark gestiegener Antragszahlen nicht mehr ausreichen, um sie den Betroffenen weiterhin in angemessenem Umfang und nach den bisherigen Kriterien und der bisherigen Höhe gewähren zu können. Dies hat insbesondere zur Folge, daß Antragsberechtigte nach dem HHG ungleich schlechter abschneiden als Antragsteller, die die Stiftung nach § 18 StrRehaG unterstützt, da hierfür ausreichend Mittel des Bundesministeriums der Justiz zur Verfügung stehen. Dies muß aus Gleichbehandlungsgründen durch eine bessere Finanzausstattung der Stiftung geändert werden.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Wie bereits in Nummer 2 ausgeführt, sind insbesondere auch diejenigen aus Gebieten östlich von Oder und Neiße Verschleppten, die nach ihrer Verschleppung in die SBZ bzw. die DDR kamen, mangels anderweitiger Ansprüche ausschließlich auf die Unterstützungsleistungen nach § 18 HHG angewiesen. Die dortigen Leistungskürzungen treffen diesen Personenkreis deshalb besonders hart. Es muß sichergestellt werden, daß diesen Betroffenen die Leistungen nach § 18 HHG in ausreichendem Maße und angemessenem Umfang zur Verfügung stehen. Hierzu ist ihnen ein Rechtsanspruch auf die Unterstützungsleistungen nach § 18 HHG durch die entsprechende Anwendung von § 18 StrRehaG – einer Muß-Bestimmung – einzuräumen. Aus Gleichbehandlungsgründen muß diese Regelung auch auf diejenigen östlich von Oder und Neiße Verschleppten ausgedehnt werden, die nach ihrer Verschleppung in die Westzonen bzw. die Bundesrepublik Deutschland kamen.

Zu Nummer 4 (§ 25 a)

Beim Einmarsch der sowjetischen Truppen in die Gebiete des ehemaligen Deutschen Reiches gegen Ende des Zweiten Weltkrieges wurde auch die Zivilbevölkerung nicht verschont. In den Wirren der militärischen Besetzung kam es in vielen Fällen zu willkürlichen Verhaftungen, Tötungen sowie Vergewaltigun-

gen. Viele Deutsche – insbesondere Frauen – wurden in die Sowjetunion verschleppt.

Nach einer Rückkehr aus der Verschleppung in die damalige Bundesrepublik Deutschland wurde den Betroffenen vielfache Hilfe insbesondere aufgrund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG) oder – später – des HHG gewährt. Die SBZ bzw. die DDR gewährte den in ihr Territorium Zurückgekehrten keine vergleichbaren Leistungen. Zudem wurden diese Betroffenen durch restriktive Regelungen bzw. Änderungen im Einigungsvertrag, im Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) sowie im HHG die weitaus meisten Ansprüche, die den in die Alt-Bundesrepublik Deutschland Zurückgekehrten zustanden, verwehrt. Die Betroffenen aus den heutigen neuen Bundesländern hatten bzw. haben beispielsweise keinen Anspruch auf die Entschädigung nach dem KgfEG, die Rentenzusatzleistungen nach dem Heimkehrerstiftungsgesetz sowie die Eingliederungshilfen nach dem HHG.

Dieser Zustand muß aus Gleichbehandlungsgründen geändert werden. Auch der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat seinen entsprechenden Willen im Rahmen seiner Beratungen zum Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zu diesem Gesetzentwurf, Drucksache 12/2820) einstimmig kundgetan, was von der Bundesregierung jedoch ignoriert wurde.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Rechtsänderungen (insbesondere Aufhebung des KgfEG durch das KfbG) kann den genannten Betroffenen am schnellsten und wirkungsvollsten durch eine Einbeziehung in das HHG geholfen werden. Allerdings muß diese Öffnung des HHG aufgrund des sehr persönlichen Schicksales auf Heimatvertriebene im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) beschränkt bleiben. Nach diesem Gesetz gilt derjenige als Heimatvertriebener, der am 31. Dezember 1937 oder vorher seinen Wohnsitz insbesondere in den – aus heutiger Sicht – bisherigen unter fremder Verwaltung stehenden ehemaligen deutschen Ostgebieten oder in bestimmten Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 (Gebiete, die am 1. Januar 1914 zum Deutschen Reich oder zur Österreichisch-Ungarischen Monarchie oder zu einem späteren Zeitpunkt zu Polen, Estland, Lettland oder zu Litauen gehörten) hatte. Die erwähnten Verschleppungen fanden dabei insbesondere aus den bisherigen unter fremder Verwaltung stehenden ehemaligen deutschen Ostgebieten statt.

Um den Betroffenen nach den Vorschriften des HHG helfen zu können, ist zunächst die Antragsmöglichkeit auf Leistungen nach diesem Gesetz durch ein befristetes „Wiederöffnen" der durch eine Änderung des HHG durch das KfbG geschlossenen Antragsfristen wiederhergestellt werden. Weiterhin ist es notwendig, die Antragsberechtigung auch dann zu eröffnen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach der Entlassung nicht im Geltungsbereich des HHG (Alt-Bundesrepublik Deutschland), sondern in der SBZ bzw. der DDR nahm bzw. nehmen mußte.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (§ 12)

Die näheren Modalitäten der eigentumsrechtlichen Abwicklung der Bodenreform sind im Zweiten Abschnitt (§§ 11ff.) des Artikels 233 EGBGB geregelt. Das Gesetz unterscheidet zwischen der endgültigen Eigentumszuweisung nach § 11 Abs. 1 und der vorläufigen Eigentumszuweisung nach § 11 Abs. 2.

Der gemäß § 11 Abs. 1 Berechtigte wird Eigentümer ohne Beschränkung und ist keinen Ansprüchen Besserberechtigter gemäß § 11 Abs. 3 und § 12 ausgesetzt. Hierzu sind drei Voraussetzungen normiert: Zunächst muß das Grundstück im Grundbuch als Grundstück aus der Bodenreform gekennzeichnet sein oder gewesen sein. Weiterhin muß ein gemäß den beiden in § 11 Abs. 1 genannten Verordnungen der ehemaligen DDR rechtsgültiger Eigentumserwerb vorliegen. Dieser setzte einen durch Hoheitsakt (Genehmigung des Rates des Kreises) bestätigten Besitzwechsel voraus, der vor dem 16. März 1990 wirksam geworden sein muß, da die beiden Verordnungen durch § 3 des Gesetzes über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform vom 6. März 1990 (GBl.-DDR I Nr. 17 S. 134) zu diesem Datum aufgehoben wurden; ob es sich dabei um einen freiwilligen oder erzwungenen Besitzwechsel handelte, ist unerheblich. Schließlich muß vor dem 3. Oktober 1990 beim Grundbuchamt ein Ersuchen oder Antrag auf Eintragung eingegangen sein; vor dem 16. März 1990 darf jedoch keine Erledigung durch Eintragung erfolgt sein – andernfalls gilt § 11 Abs. 2.

Das Eigentum an allen anderen Bodenreformgrundstücken wird durch § 11 Abs. 2 lediglich vorläufig zugewiesen. Vorläufiger Eigentümer eines solchen Grundstücks wird derjenige, der mit Ablauf des 15. März 1990 im Grundbuch eingetragen war, sofern er am 22. Juli 1992 (Inkrafttreten des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 – BGBl. I S. 1257, mit dem die Vorschriften über die Abwicklung der Bodenreform in das EGBGB eingefügt wurden) noch lebte. Ist er danach gestorben, gilt allgemeines Erbrecht. Ist der im Grundbuch Eingetragene vor dem 22. Juli 1992 verstorben, so werden seine Erben vorläufige Eigentümer.

Wem das Eigentum gemäß § 11 Abs. 2 lediglich vorläufig zugewiesen wurde, steht es damit jedoch nicht endgültig zu. Gegen den vorläufigen Eigentümer haben bestimmte Besserberechtigte gemäß § 11 Abs. 3 Anspruch auf unentgeltliche Auflassung des Grundstücks. Der Kreis der Besserberechtigten unterscheidet sich danach, wem gemäß § 11 Abs. 2 das Eigentum vorläufig zugewiesen wurde.

Gegenüber vorläufigen Eigentümern, die am 15. März 1990 gelebt haben und – sofern sie danach

verstorben sind – ihren Erben (sog. Neuerbfälle) sind die in § 12 Abs. 1 genannten Personen in der Rangfolge der Nummer 1 vor Nummer 2 besserberechtigt. Danach ist somit zunächst derjenige, dem das Grundstück förmlich zugewiesen oder übergeben wurde, vor demjenigen besserberechtigt, der das Grundstück auf Veranlassung einer staatlichen Stelle oder mit deren ausdrücklichen Billigung wie Eigentum in Besitz genommen haben, den Besitzwechsel beantragt hat und zuteilungsfähig ist.

Demgegenüber sieht der Gesetzgeber diejenigen, die als Erben von am 15. März 1990 bereits verstorbenen Personen vorläufige Eigentümer geworden sind (sog. Alterbfälle), als weniger schützenswert an. Der Kreis der ihnen gegenüber Besserberechtigten ist gemäß § 12 Abs. 2 wesentlich größer. Es wird zwischen nicht im wesentlich gewerblich genutzten Haus- und Gartengrundstücken (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) und für die Land- oder Forstwirtschaft genutzten Grundstücken (sog. Schläge; § 12 Abs. 2 Nr. 2) unterschieden. Für beide Fallgruppen gilt ebenfalls eine Rangfolge der Berechtigten: In den Fällen des § 12 Abs. 2 Nr. 1 sind zunächst die bereits in § 12 Abs. 1 genannten Personen in der dortigen Reihenfolge vor dem Erben des zuletzt im Grundbuch aufgrund einer förmlichen Besitzwechselentscheidung eingetragenen Eigentümers, der das Haus am 15. März 1990 noch bewohnte, sowie dem Landesfiskus besserberechtigt. Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 ist zunächst wiederum derjenige, dem das Grundstück förmlich zugewiesen oder übergeben wurde, zunächst vor dem zuteilungsfähigen Erben des zuletzt im Grundbuch aufgrund einer förmlichen Besitzwechselentscheidung eingetragenen Eigentümers sowie dem Landesfiskus besserberechtigt.

Allerdings können von Bodenreformland Zwangsausgesiedelte von keiner der genannten Regelungen profitieren, da diese von einer mehr oder weniger ordnungsgemäßen Übergabe, Zuweisung oder Inbesitznahme des Bodenreformlandes ausgehen. Im Wesen der Zwangsaussiedlung lag es aber gerade, daß die Betroffenen von einem bestimmten Grundstück entfernt wurden; sämtliche Ansprüche hierauf gingen verloren. Auf diese Weise können auch die von Bodenreformland Zwangsausgesiedelten die Kriterien des EGBGB zur Abwicklung der Bodenreform nicht erfüllen. Sie sind gegenüber den sonstigen ehemaligen Bodenreformbauern, die ihr Bodenreformeigentum in der Regel freiwillig aufgaben, somit benachteiligt.

Aus diesem Grunde ist vorgesehen, in Artikel 233 § 12 EGBGB vor den eben aufgeführten Besserberechtigten jeweils eine Besserberechtigtengruppe „Zwangsausgesiedelte" einzufügen. Eine Berechtigung dieser Gruppe müßte bei einem Antrag auf endgültige Eigentumszuweisung von ehemaligem Bodenreformland vor den übrigen Besserberechtigtengruppen geprüft werden.

Dies soll allerdings dann nicht gelten, wenn einem aus diesen Vorschriften Berechtigten seinerzeit nach der Zwangsaussiedlung ersatzweise ein gleichwertiges Grundstück zugewiesen oder übergeben wurde. Zweck dieses Ausschlußtatbestandes ist es, in diesen Fällen, in denen im Grunde kein Vermögensschaden eingetreten ist, keine ungerechtfertigten Begünstigungen entstehen zu lassen.

Die vorgeschlagene Regelung bleibt innerhalb des jetzigen Systems der Abwicklung der Bodenreform: Stand das in Frage stehende ehemalige Bodenreformgrundstück zu keinem Zeitpunkt im Eigentum eines später zwangsausgesiedelten Bodenreformbauers, kann kein ehemaliger Zwangsausgesiedelter besserberechtigt sein, die Prüfung einer Besserberechtigung nach den erwähnten Kriterien kann sofort einsetzen.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Vergleiche Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Vergleiche Begründung zu Nummer 1.

Zu Artikel 6 (Übergangsvorschriften)

Dieser Artikel bestimmt, daß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren nach den geänderten Gesetzen nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortzuführen sind. Von Amts wegen wiederaufzunehmen sind bereits abgeschlossene Verfahren in den Fällen von Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (Erhöhung der Kapitalentschädigung) und Nummer 6 (Verbesserte gesundheitliche Anerkennung von Haftschäden/StrRehaG) sowie Artikel 4 Nr. 1 (Verbesserte gesundheitliche Anerkennung von Haftschäden/HHG).

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Alle Änderungen durch dieses Gesetz treten einheitlich am Tage nach dessen Verkündung in Kraft.

C. Finanzieller Teil

1. Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz

Auf der Grundlage der bisher positiv entschiedenen Anträge auf Kapitalentschädigung nach dem StrRehaG (Berliner Dienststelle der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge ca. 8 000, Berliner Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben ca. 6 000, Entschädigungsbehörden der fünf neuen Bundesländer ca. 38 000, sowie Häftlingshilfebehörden der alten Länder ca. 18 000) werden bei der vorgesehenen Erhöhung der Kapitalentschädigung voraussichtlich Kosten in Höhe von 44 Mio. DM entstehen. Der Bund trägt hiervon 65 %. Bei der Berechnung der Kosten, bei der von einer den Anträgen auf Kapitalentschädigung zugrundeliegenden durchschnittlichen Internierungs- bzw. Haftdauer von zehn Monaten ausgegangen wird, ist dabei die jetzige unterschiedliche Höhe der Kapitalentschädigung gemäß § 17 Abs. 1 StrRehaG zu berücksichtigen. Bei den von der Berliner Dienststelle der Stiftung für ehemalige politische

Häftlinge bisher positiv entschiedenen Anträgen auf Kapitalentschädigung, die ausschließlich für Bürger aus den fünf neuen Bundesländern zuständig ist, ergeben sich bei einer Erhöhung der Kapitalentschädigung somit Kosten in Höhe von 4 Mio. DM. Bei den Entschädigungsbehörden der fünf neuen Bundesländer belaufen sich die Kosten auf 19 Mio. DM, bei den Häftlingshilfebehörden in den alten Bundesländern auf 9 Mio. DM. Bei der Berechnung der dem Berliner Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben, das ausschließlich für Berechtigte aus Berlin zuständig ist, entstehenden Kosten wurden die bisher positiv entschiedenen Anträge im Verhältnis der Bevölkerung der östlichen Stadtbezirke zur Bevölkerung der westlichen Stadtbezirke (3,4 Mio. DM insgesamt, davon 2,1 Mio. DM in den westlichen Bezirken bzw. 1,3 Mio. DM in den östlichen Bezirken) aufgeteilt. Auf diese Weise ergaben sich ca. 2 300 positiv entschiedene Anträge aus den östlichen bzw. ca. 3 700 aus den westlichen Bezirken Berlins, womit die Erhöhung der Kapitalentschädigung für Berliner Berechtigte Gesamtkosten in Höhe von 12,25 Mio. DM verursachen würde.

Schätzungen zufolge haben rd. 20 000 Hinterbliebene aufgrund der Stichtagsregelung in § 17 Abs. 3 StrRehaG keinen Anspruch auf die Kapitalentschädigung. Geht man davon aus, daß hiervon rd. 10 000 nächste Angehörige durch die Internierung oder Inhaftierung eines Betroffenen unmittelbar erheblich mitbetroffen waren und legt man der Berechnung der Kapitalentschädigung die in der SBZ bzw. DDR durchschnittliche Internierungs- und Haftdauer von zwei Jahren zugrunde, entstehen Kosten in Höhe von 144 Mio. DM, die zu 65 % vom Bund getragen werden.

Es liegen gesicherte Erkenntnisse über 157 Hinrichtungen aufgrund von Todesurteilen der DDR-Justiz vor. Bei einer Kapitalentschädigung in Höhe von 108 000 DM für die nahen Hinterbliebenen der Betroffenen entstehen somit Kosten in Höhe von 17 Mio. DM. Jüngsten Schätzungen zufolge sind ca. 2 500 Häftlinge während ihrer Haft in DDR-Gefängnissen verstorben. Wenn man davon ausgeht, daß der Anteil politischer Häftlinge an den Insassen der DDR-Gefängnisse dem Anteil politischer Straftaten an der Gesamtzahl aller Straftaten in der ehemaligen DDR entsprach (ca. 5%), kommt man hier zu dem Ergebnis, daß ca. 125 dieser Verstorbenen politische Häftlinge gewesen sein könnten. Die Gewährung einer Kapitalentschädigung an die nahen Hinterbliebenen dieser Betroffenen in Höhe von jeweils 108 000 DM verursacht Kosten in Höhe von 13 Mio. DM. Ca. 265 Menschen wurden neuesten Erkenntnissen zufolge an der ehemaligen innerdeutschen Grenze von DDR-Grenztruppen erschossen oder kamen durch Schußanlagen ums Leben. Kosten in Höhe von 29 Mio. DM entstehen, wenn den nahen Hinterbliebenen dieses Personenkreises eine Kapitalentschädigung in Höhe von 108 000 DM zugebilligt würde. Der Bund hat sich an diesen Kosten mit jeweils 65 % zu beteiligen.

Die durch die vorgenannte Änderung des StrRehaG insgesamt entstehenden Kosten verteilen sich wie folgt zwischen Bund und Ländern (in Mio. DM):

	Insgesamt	Bund	Länder
Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a:	44	28,6	15,4
Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (Abs. 4):	144	93,6	50,4
Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (Abs. 5):	59	38,3	20,6
Insgesamt	247	160,5	86,4

Die Bundesregierung rechnete bei der Ausarbeitung des StrRehaG mit einer Abarbeitung der Anträge resp. der Auszahlung der Leistungen für die sog. Neufälle (Leistungen aufgrund einer Rehabilitierung nach Inkrafttreten des StrRehaG; § 25 Abs. 1 StrRehaG) innerhalb von drei bis vier Jahren. Die Abarbeitung der Anträge der sog. Altfälle (Inhaber einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG; § 25 Abs. 2 Nr. 1 StrRehaG) sowie derjenigen, die nicht durch ein deutsches Gericht verurteilt wurden und deshalb nicht rehabilitiert werden können (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 StrRehaG), sollte auf sieben Jahre gestreckt werden.

Diese Vermutung bzw. Absicht ist auch eingetreten bzw. umgesetzt worden: Die weitaus meisten Anträge von „Neufällen" werden bis Ende 1996 abgearbeitet sein, d. h. innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten des StrRehaG (November 1992). Die Abarbeitung der Anträge der „Altfälle" sowie der nicht zu Rehabilitierenden wurde mit der „Verordnung über die Gewährung der Kapitalentschädigung nach dem StrRehaG (StrRehaGKGV)" vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 362) bis Ende 1999 gestreckt.

Bei der Umsetzung der Vorschläge des Gesetzentwurfes könnte in den meisten Fällen (bei den „Neufällen" wohl sogar in allen Fällen) auf bereits bearbeitete Vorgänge zurückgegriffen werden. Die Neubearbeitung der Anträge müßte vor diesem Hintergrund wesentlich schneller erfolgen und bis zum Auslaufen der StrRehaGKGV Ende 1999 abgeschlossen werden können. Bei einer gleichmäßigen Abarbeitung der Anträge bzw. Auszahlung der vorgesehenen Leistungen entstünden dem Bund durch den Gesetzentwurf in den Jahren 1997, 1998 und 1999 somit Kosten in Höhe von jeweils 53,5 Mio. DM, den Ländern in Höhe von jeweils 28,8 Mio. DM.

Wegen des Fehlens gesicherter bundesweiter Zahlen über diejenigen Anträge auf Anerkennung gesundheitlicher Haftschäden, die wegen der bisherigen Anerkennungsbestimmungen abgelehnt wurden, nach der vorgeschlagenen Vermutungsregelung jedoch einen Anspruch begründen würden, ist eine hinreichende Kostenschätzung in diesem Punkt nicht möglich.

2. Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz

Durch die Einführung einer moralischen Rehabilitierung entstehen keine Kosten.

Bezüglich der vorgesehenen Verbesserungen für Zwangsausgesiedelte im Hinblick auf die Rückzahlungsverpflichtung von erhaltenen Entschädigungsleistungen ist wegen der nicht genau zu ermittelnden Zahl der Betroffenen keine seriöse Kostenschätzung möglich. Mit Stand Juni 1995 haben jedoch insgesamt erst 1 865 Zwangsausgesiedelte ihre Rehabilitierung nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz beantragt.

3. Berufliches Rehabilitierungsgesetz

Die durch die Einbeziehung der genannten weiteren Gruppe verfolgten Schüler in das BerRehaG entstehenden Kosten sind aufgrund der nicht genau bekannten Berechtigtenzahlen nur sehr schwer zu schätzen. Mit Stand Juni 1995 hatten lediglich 570 verfolgte Schüler ihre Rehabilitierung nach dem BerRehaG beantragt.

Auch bezüglich der Zuerkennung der Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des BerRehaG für verfolgte Schüler können die Kosten nicht präzise benannt werden. Generell haben sich jedoch die von der Bundesregierung im Entwurf des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes geschätzten Kosten für die Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG bzw. der Gewährung der sozialen Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt dieses Gesetzes aufgrund der weit hinter den Erwartungen zurückbleibenden Antragszahlen als zu hoch geschätzt erwiesen. Zusätzlich hat bereits der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages in seiner Beschlußempfehlung zum Entwurf des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes (Drucksache 12/7048) festgestellt, daß die durch die Einbeziehung der verfolgten Schüler „im Vergleich zu den Gesamtkosten von eher geringem Gewicht" sind (S. 4).

4. Häftlingshilfegesetz

Expertenschätzungen zufolge leben von den ca. 500 000 im Jahre 1945 aus Gebieten östlich von Oder und Neiße in die damalige Sowjetunion Verschleppten noch ca. 7 000 Betroffene, die nach ihrer Entlassung im Jahre 1950 ihren Wohnsitz zumeist in der damaligen DDR nahmen. Bei einer vollen Einbeziehung dieses Personenkreises in das Häftlingshilfegesetz resp. der Einräumung eines Anspruches nach § 9a dieses Gesetzes entstehen dem Bund Kosten in Höhe von 10,08 Mio. DM. Da die entsprechenden Anträge bis Ende 1997 gestellt werden müßten, ist davon auszugehen, daß auch diese Anträge bis Ende 1999 abgearbeitet werden sein dürften.

Durch die Einräumung eines Rechtsanspruches der östlich von Oder und Neiße Verschleppten auf die Unterstützungsleistungen nach § 18 HHG durch die entsprechende Anwendung von § 18 StrRehaG entstehen keine zusätzlichen Kosten, da diese Betroffenen auch bisher schon zum Berechtigtenkreis von § 18 HHG gehörten und insoweit vom Regelungsziel der Verbesserung der Kapitalausstattung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, die Unterstützungsleistungen wieder in dem bisherigen angemessenem Umfang gewähren zu können, bereits erfaßt sind.

Durch die Verbesserung der Kapitalausstattung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge entstehen dem Bund Mehraufwendungen in Höhe von 31,25 Mio. DM. Diese Summe errechnet sich folgendermaßen: Durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Häftlingsgesetzes und anderer Gesetze vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1214) wurde der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 18 HHG für die Jahre 1997 bis 2005 ein Betrag von 3,55 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Allerdings ist die Zahl der Anträge auf diese Leistungen in letzter Zeit unerwartet stark angestiegen. Zukünftig ist von ca. 1 200 bis 1 300 Anträgen jährlich auf Leistungen nach § 18 HHG auszugehen. Bei einem – gegenüber bisher bereits um ca. 37 % abgesenkten – durchschnittlichen Leistungsbetrag von 3 000 DM ergibt sich somit für den genannten Zeitraum ein Finanzbedarf von ca. 35 Mio. DM. Dieser Betrag ist in den Jahren 1997 bis 1999 in drei Teilbeträgen in Höhe von jeweils 11,6 Mio. DM (34,8 Mio. DM) an die Stiftung auszuschütten. Auf diese Weise ergäbe sich durch den Gesetzentwurf für die Erhöhung der Kapitalausstattung der Stiftung unter Berücksichtigung der der Stiftung mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Häftlingsgesetzes und anderer Gesetze zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 18 HHG für die Jahre 1997 bis 1999 zugewiesenen Mittel ein Mehrbedarf in Höhe von 33,05 Mio. DM. Allerdings entfallen mit dem Gesetzentwurf die zugunsten der Stiftung mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Häftlingsgesetzes und anderer Gesetze hierfür in den Bundeshaushalt für die Jahre 2000 bis 2005 bereits eingestellten Mittel in Höhe von 1,8 Mio. DM, so daß durch den Gesetzentwurf ein tatsächlicher Mehrbedarf für die Erhöhung des Stiftungskapitals in Höhe von 31,25 Mio. DM entsteht.

Die durch den Gesetzentwurf im Zusammenhang mit der Änderung des HHG insgesamt entstehenden Kosten verteilen sich demnach wie folgt (in Mio. DM):

	1997	1998	1999	Insgesamt
Artikel 4 Nr. 2: .	10,85	11,1	11,1	33,05 (31,25)
Artikel 4 Nr. 4 a:	3,36	3,36	3,36	10,08
Insgesamt . . .	14,21	14,46	14,46	43,13 (41,33)

5. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Mangels gesonderter statistischer Erfassung der von Bodenreformland Zwangsausgesiedelten kann in diesem Punkt keine seriöse Kostenschätzung erfolgen. Den Erfahrungen der das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz ausführenden Ländern zufolge dürfte es sich jedoch allerhöchstens um einige hundert Fälle handeln.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333